

# TEILUNGSSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg

hat in ihrer Sitzung am 30.03.1998

diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von  
Grundstücken in der Gemeinde Rockenberg

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie

§ 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

## § 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

### A) Ortsteil Rockenberg

Nr. 1	Am Münzenberger Weg links	vom	17.02.1967
Nr. 2	Auf dem Berg	vom	04.08.1980
Nr. 3	Am Bahnhof	vom	04.08.1980
Nr. 4	Gewerbegebiet	vom	30.04.1971
Nr. 5	Am Münzenberger Weg	vom	13.07.1991
Nr. 6	Hammelshäuser Graben	vom	19.10.1991
Nr. 7	Kroppengärten	vom	29.07.1994

### B) Ortsteil Oppershofen

Nr. 1	li. u. re. der Södeler Straße	vom	16.06.1967
Nr. 2	Am grauen Stein	vom	15.12.1980
Nr. 2	Gewerbegebiet	vom	10.10.1970
Nr. 3	Hetzelingsboden	vom	27.07.1997
Nr. 4	Gänsberg	vom	29.10.1993
Nr. 4a	1. Änderung	vom	18.02.1996
Nr. 8	Am Sandberg II	vom	12.06.1996

alternativ:

## § 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

(1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.

- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
- (1) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
  - (2) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
  - (3) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
  - (4) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
  - (5) sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.  
Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

### **§ 3 VERSAGUNGSGRÜNDE**

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar wäre.

### **§ 4 INKRAFTTRETEN**

Diese Teilungssatzung tritt am 10.05.1998 in Kraft.

Rockenberg, den 05.05.1998

Siegel

Der Gemeindevorstand

.....  
( Bürgermeister )